

Weisungen Schülertransporte Gemeinde Lützelflüh

1. Ausgangslage

1.1. Vorgaben Kanton (Details siehe Merkblatt «Schulungsort/ SuS Transporte»)

Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts umfasst, sofern der Schulweg unzumutbar ist, aufgrund des verfassungsmässigen Anspruchs auch den Transport. Als Grundsatz gilt: Ein Kind muss mit eigenen Kräften den Kindergarten oder die Schule erreichen können. Für die Beurteilung der Zumutbarkeit und zur Sicherstellung eines zumutbaren Schulweges sind die Gemeinden zuständig. Ob ein Schulweg zumutbar ist, entscheidet sich im Einzelfall unter Berücksichtigung verschiedener Elemente, insbesondere der lokalen Verhältnisse.

Dabei sind einzubeziehen:

- Die Länge und Beschaffenheit des Schulweges;
- die Höhendifferenz;
- das Alter des Schülers oder der Schülerin;
- die Begleitung durch andere Schülerinnen und Schüler;
- die Gefahren;
- der Strassen- bzw. Wegzustand.

Generell gilt, dass die kommunalen Behörden die Zumutbarkeit des Schulwegs sicherstellen müssen. Bezüglich der zu ergreifenden Massnahmen sind sie jedoch frei. Es sind (raum-) planerische, verkehrstechnische und organisatorische Massnahmen zu prüfen. Dabei sind Massnahmen zu wählen, welche langfristig mit einem tragbaren finanziellen Aufwand die Zumutbarkeit der Schulwege garantieren und den Entwicklungsraum der Kinder nicht einschränken. Je nach Situation können die Gemeindebehörden folgende Lösungswege wählen:

- die Erhöhung der Verkehrssicherheit durch bauliche oder betriebliche Massnahmen;
- die Einrichtung eines Schulbusses;
- die Sicherstellung des Transportes und Übernahme der Kosten;
- die Abstimmung der Schulzeiten auf die Fahrzeiten des öffentlichen Verkehrs oder umgekehrt;
- die Begleitung der Schülerinnen und Schüler;
- die Sicherung der kritischen Stellen;
- das Angebot eines alternativen Schulweges;

1.2. Angebot der Gemeinde

Die Gemeinde Lützelflüh hat sich entschieden, die Transporte mittels Schulbusse innerhalb der Gemeinde anzubieten. Dieses Angebot wird mit einem externen, spezialisierten Anbieter vorgenommen.

2. Weisungen zu den Schülertransporten und den Fahrkostenentschädigungen

Basierend auf der Ausgangslage und zwecks Grundlage zu den Schülertransporten und den Fahrkostenentschädigungen erlässt der Gemeinderat die folgenden Weisungen:

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich **Art. 1** Die nachfolgenden Weisungen gelten für alle in der Gemeinde Lützelflüh wohnhaften schulpflichtigen Kinder, welche die Kindergärten, die Primar- und Sekundarschulen der Gemeinde oder eine der vertraglich mit Lützelflüh verbundenen Schule besuchen.

2.2. Verantwortlichkeit

Schulweg **Art. 2** Für das Verhalten der Kinder während der Schulwege sind die Eltern/ gesetzlichen Vertretungen vollumfänglich verantwortlich

Benutzung ÖV **Art. 3** Bei Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel sind die Eltern/ gesetzlichen Vertreter für das ordnungsgemässe Mitführen und Entwerfen der gültigen Fahrscheine verantwortlich.

2.3. Zumutbarkeit der Schulwege

Generell **Art. 4** ¹Die Gemeinde Lützelflüh stützt sich im Bereich der Zumutbarkeit auf die Weisungen des Kantons gem. Merkblatt des Kantons Bern.

Zulässige Distanzen (gem. Art. 3.2. Merkblatt des Kantons Bern):

- Kindergarten bis 1.5 km
- 1.-3. Klasse bis 2 km
- 4.-6. Klasse (mit Fahrrad) bis 5 km
- Ab 7. Klasse (mit Fahrrad) bis 10 km

Alle Distanzen gelten nach der Beurteilung der Gefährlichkeit des Schulwegs.

²Für die Beurteilung der Gefährlichkeit werden unter anderem folgende Indizien überprüft:

- Verkehrsaufkommen und Anteil Schwerverkehr
- signalisierte beziehungsweise gefahrene Geschwindigkeit
- Vorhandensein eines Trottoirs / Gehweges
- Breite der Strasse
- unübersichtliche Kurven und Übergänge
- Ausgestaltung der Querungen über stark befahrene Strassen (Fussgängerstreifen mit oder ohne Mittelinsel oder Lichtsignalanlage)
- Komplexität von Verkehrssituationen
- Exponiertheit hinsichtlich Witterungsverhältnisse (Steinschlag, Vereisungen etc.).

Spezielles **Art. 5** Wenn die Strassenverhältnisse im Winter die Verwendung von Fahrrad oder Moped bei Distanzen über 2 km verunmöglichen, leistet die Gemeinde auf Gesuch der Eltern Beiträge an die Transportkosten.

2.4. Schulwege: Distanzberechnungen, Entschädigung

Festlegung der Distanzen **Art. 6**¹ Massgebend für die Berechnung ist die Distanz vom Wohnort zum Schulungsort gemäss «Google Maps» und/oder «Twixroute».

² zusätzlich wird zu der Distanzberechnung die Höhendifferenz gem. Merkblatt dazugerechnet.

³ Die Distanz wird bei Bedarf durch die Schulabteilung festgelegt.

Anspruch auf Benutzung des Schulbusses **Art. 7**¹ Ein Anspruch auf die Benutzung des Schulbusses entsteht, wenn die Zumutbarkeit der Schulwegstrecke gem. Art. 4 und/oder 5 nicht gegeben ist oder wenn bei anderen Wegstrecken wichtige Gründe (Beschaffenheit, Örtlichkeiten etc.) vorliegen.

² Die Schulbusse nehmen die Kinder bei vereinbarten Sammelhaltestellen auf und laden sie wieder dort ab. Die Sammelhaltestellen werden für alle Routen vor jedem Schuljahr, anhand der Wohnorte der zu transportierenden Kinder und Jugendlichen, überprüft und angepasst. Ausnahmen müssen von der Leitung Schulabteilung bewilligt werden.

Anspruch auf Entschädigung **Art. 8** Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht, wenn die Zumutbarkeit der Schulwegstrecke gem. Art 4 und/oder 5 nicht gegeben ist oder wenn bei anderen Wegstrecken wichtige Gründe (Beschaffenheit, Örtlichkeiten etc.) vorliegen und wenn der Schulbus nicht benutzt (fehlende Kapazität etc.) werden kann.

Prioritäten der Schulwegs Entschädigung **Art. 9** Die Entschädigung erfolgt nach folgender Priorität:
1. ÖV / die günstigste Variante
2. Km – Entschädigung für private Sammeltransporte

Entschädigung ÖV **Art. 10** Bei Entschädigungen nach Art. 9,1 werden die Kosten für den ÖV zwischen der am Wohnort und am Schulort nächsten liegenden Haltestellen übernommen.

Entschädigung private Sammeltransporte **Art. 11**¹ Besteht zwischen Wohn- und Schulort keine ÖV Verbindung werden auf Antrag der Eltern an die Schulabteilung die effektiv gefahrenen km für die privaten Sammeltransporte entschädigt.

² Fahrten zu Zwecken besonderer Schulung (Logopädie, Psychomotorik) fallen unter den Art. 11¹

³ Die Entschädigung pro km wird nach dem jeweils gültigen Beschluss des Regierungsrates Kanton Bern für dienstliche Fahrten mit Personenwagen vergütet.

2.5. Transporte zu Unterrichtszwecken

Generell **Art. 12**¹ Für regelmässige (mind. 1x pro Woche) Transporte zu Unterrichtszwecken (Sportunterricht, Schwimmen) werden der Schulbus oder die ÖV beigezogen.

² Wenn der Schulbus oder die ÖV nicht zur Verfügung stehen, können private Sammeltransporte, welche nach Art. 11³ entschädigt werden, durchgeführt werden.

2.6. Formulare und Auszahlungen

Bezug	<p>Art. 13¹ Antragsformulare können via Website der Gemeinde (www.luetzelflueh.ch) oder auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Pro Kind ist ein separates Formular auszufüllen.</p> <p>² Die ausgefüllten Formulare sind vor Beginn der Transporte an das Schulsekretariat zu richten.</p>
Berechtigungen	<p>Art 14¹ das Schulsekretariat prüft die Anträge formell und leitet diese zum Entscheid an die Schulabteilungsleitung weiter.</p> <p>² Bewilligte Anträge werden an die Finanzabteilung übergeben.</p> <p>³ Nicht bewilligte Anträge werden begründet an den Antragsteller retourniert.</p>
Auszahlung	<p>Art. 15¹ Die Antragssteller haben bis spätestens Ende des laufenden Schuljahres bei der Schulabteilung eine Zusammenstellung der gefahrenen km einzureichen.</p> <p>² Es werden nur die km des abgelaufenen Schuljahres ausgerichtet.</p>

3. Kosten umliegende Gemeinden

Generell	<p>Art. 16¹ Werden Transporte von Schülerinnen und Schülern für den Schulbereich von der Gemeinde Lützelflüh für umliegende Gemeinden übernommen, werden diese gemäss Vereinbarung zwischen den Gemeinden der Gemeinde in Rechnung gestellt.</p> <p>² Werden Transporte von Schülerinnen und Schülern für den Schulbereich umliegende Gemeinden für die Gemeinde Lützelflüh übernommen, werden diese gemäss Vereinbarung der Gemeinde entschädigt.</p>
----------	---

4. Inkrafttreten

Generell	<p>Art. 17 Diese Weisungen treten nach rechtskräftiger Genehmigung durch den Gemeinderat per 01.08.2021 in Kraft und heben alle ihnen widersprechenden Vorschriften und Beschlüsse auf.</p>
----------	--

5. Quellen/ integrierter Bestandteil der Weisungen

- Merkblatt Schulungsort/ Schultransporte Kt. Bern, ERZ 2019
https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/schulko_mmissionenundgemeinden/schulwege/schuelertransporte/merkblaetter_undformulare.assetref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/08_Schulkommission%20und%20Gemeinden/schukogemeinden_schuelertransporte_merkblatt_schulungsort_d.pdf

6. Beschluss